

Ihre Zeichen und Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum

18.10.2021

Rundschreiben Nr. 11/2021

Auslaufen der Corona-Hilfen der LfA

Nach derzeitigem Stand fehlen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der beihilferechtlichen Grundlagen der LfA-Corona-Hilfen (Temporary Framework und darauf basierende geänderte Bundesregelungen) und der Risikoentlastungen durch den Freistaat Bayern sowie beim Corona-Kredit – Gemeinnützige auch durch den Bund bzw. die KfW über den 31.12.2021 hinaus. Daher werden wir die Corona-Hilfen der LfA zum 31.12.2021 einstellen (vgl. nachfolgende Tzn. 1. – 3.) bzw. auf das Vor-Corona-Niveau zurückführen (vgl. nachfolgende Tzn. 4. – 6.).

Die LfA-Corona-Hilfen sind im Einzelnen:

1. LfA-Schnellkredit,
2. Corona-Schutzschirm-Kredit,
3. Corona-Kredit – Gemeinnützige,
4. Universalkredit: Angebot 80%iger Haftungsfreistellungen,
5. LfA-Bürgschaften: Bürgschaftssätze von bis zu 90 %,
6. Akutkredit: Verzicht auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute coronabedingte Liquiditätsschwierigkeiten vorliegen und sie die eingeleiteten bzw. geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mitträgt.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass bei Darlehen aus diesen Corona-Programmen bzw. mit diesen Vorzugsbestimmungen Ihre Zusage an den Endkreditnehmer spätestens am 31.12.2021 erfolgen muss, damit sie noch in Anspruch genommen werden können. Bei den oben genannten Bürgschaften muss die Bürgschaftsvereinbarung zwischen der Hausbank und der LfA bis spätestens 31.12.2021 geschlossen worden sein.

Bei der Antragstellung beachten Sie bitte die folgenden Fristen, damit die LfA die Anträge noch rechtzeitig vor Programmlaufzeitende bearbeiten kann. Für Anträge, die bis zu den genannten Terminen mit vollständigen Unterlagen, formal gestellt und ordnungsgemäß dokumentiert bei der LfA eingehen, werden wir spätestens zum 23.12.2021 eine Zusage bereitstellen. Für Anträge, die nicht fristgerecht bei der LfA eingereicht werden, können wir eine rechtzeitige Zusage nicht mehr gewährleisten.

Die Fristen unterscheiden sich aufgrund des unterschiedlichen Bearbeitungsaufwands für die LfA in Abhängigkeit von den Programmen und dem LfA-Risiko:

- Corona-Schutzschirm-Kredit, Universalkredit mit 80%iger Haftungsfreistellung und LfA-Bürgschaften mit einem Bürgschaftssatz von bis zu 90 %:
 - Für LfA-Risiko von bis zu 500.000 Euro: 15.12.2021
 - Für LfA-Risiko von mehr als 500.000 Euro bis zu 2,5 Mio. Euro: 30.11.2021
 - Für LfA-Risiko von mehr als 2,5 Mio. Euro: 02.11.2021
- LfA-Schnellkredit, Corona-Kredit – Gemeinnützige und (unverbürgter) Akutkredit ohne Konsolidierungskonzept: 15.12.2021

Sollten die LfA-Corona-Hilfen – anders als bislang absehbar – über das Jahr 2021 hinaus verlängert werden, werden wir Ihnen dies umgehend mitteilen.

Auch über weitere Änderungen an unseren Produkten ab dem 01.01.2022 werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern